Übersicht

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 27.06.2019
AZ.:

WP 14-20 SV 01/132

Beschlussvorlage

Änderung der Hauptsatzung - 7. Nachtragssatzung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	10.07.2019	Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden	10.07.2019

Anlage: 7. Nachtragssatzung Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte 7. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08. Februar 2008.

Erläuterungen und Begründungen:
Die CDU-Fraktion beantragte zur Sitzung des Rates am 10.7.2019 die Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Wahlperiode 2020-2025 auf 40 Ratsmitglieder.

Sofern der Antrag angenommen wird, ist eine Änderung des § 5 der Hauptsatzung bis 31. Juli erforderlich, um die Änderung wirksam umzusetzen.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

7. Nachtragssatzung vom 10. Juli 2019
zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW, S.966.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 folgende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

a) § 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird auf 40 festgelegt, wovon 20 Vertreter in Wahlbezirken gewählt werden

§ 2 Inkrafttreten

Diese 7. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.